

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den nicht-konsekutiven Studiengang Master of Theological Research

vom 29. September 2004
(geändert durch Satzung vom 16. Februar 2006)

Aufgrund von § 7 Abs. 2; § 48 Abs. 3 Satz 2 und § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes erlässt der Senat der Universität Heidelberg am 25.03.03 die nachstehende Satzung.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zugelassen werden kann, wer

1. eine Hochschulzugangsberechtigung zum Studium an einer deutschen Hochschule hat. bzw.
2. einen gleichwertigen im Ausland erworbenen Abschluss
3. über einen bestandenen theologischen oder religionswissenschaftlichen Masterabschluss oder einen äquivalenten Abschluss einer nicht deutschsprachigen Hochschule verfügt.
4. Zugelassen werden kann darüber hinaus auch, wer über einen Magister oder Diplomabschluss im Fach Evangelische Theologie oder einer verwandten Geisteswissenschaft an einer deutschen Hochschule oder über einen gleichwertigen Abschluss einer nicht deutschsprachigen Hochschule verfügt.

§ 2 Form und Frist der Anträge

1. Der Antrag auf Zulassung zum Aufbaustudiengang Master of Theological Research ist mit dem unter § 2 genannten Unterlagen an die Universität Heidelberg, Ökumenisches Institut, Plankengasse 1, 69117 Heidelberg einzureichen.
2. Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist jeweils der 15. Juli vor Studienbeginn, für das Sommersemester jeweils der 15. Februar vor Studienbeginn.

§ 3 Zulassungsausschuss

Für den Aufbaustudiengang Master of Theological Research wird ein Zulassungsausschuss gebildet. Der Zulassungsausschuss ist zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens.

1. Der Zulassungsausschuss setzt sich aus der/ dem Studiendekanin/ Studiendekan der Theologischen Fakultät und zwei Professorinnen/ Professoren sowie einem Mitglied aus dem akademischen Mittelbau zusammen. Die Professorinnen/ Professoren sowie das Mitglied aus dem Mittelbau werden vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät für 2 Jahre bestellt. Den Vorsitz führt die/ der Studiendekanin/ Studiendekan.
2. Der Zulassungsausschuss sieht die eingegangenen Bewerbungen hinsichtlich der geforderten Nachweise durch und schlägt nach einem Gespräch mit der/ dem Bewerberin/ Bewerber der/dem Rektorin/Rektor eine Liste vor, die beinhaltet, welche Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden sollten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage des folgenden Monats auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 29.09.2004

Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor

